

1. Toleranzerlass C95 - befristete Aussetzung der Fahrerqualifizierungsnachweise

Auf Initiative der Wirtschaftskammer erließ das Ministerium eine befristete Aussetzung des Nachweises der wiederkehrenden Weiterbildung (C95 bzw. D95), da dzt. keine Kurse stattfinden können (Beilage 1). **Achtung Vorbehalt:** Aktuell läuft noch eine Klarstellung hinsichtlich eines älteren Erlasses (Beilage 2), der eine unterschiedliche Vorgangsweisen der Betroffenen vorsieht.

Diese Ausnahmeregelung gilt derzeit nur für Österreich und für Bayern (Beilage 3), wo es vorübergehend keine Beanstandungen bei abgelaufenen Befristungen im Führerschein bzw. Toleranzen bei Befristung von C- und D-Führerscheinen und C95/D95 gibt.

2. EK-Mitteilung zur Umsetzung von Green Lanes für Grenzmanagementmaßnahmen

Die Europäische Kommission hat eine Mitteilung über die Umsetzung so genannter „Green Lanes“ im Rahmen der Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen veröffentlicht (Beilage 4). Darin wird in Anhang 3 (auf Seite 7 von 7) „Muster für die Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen“ ein Standardschreiben des Arbeitgebers für LKW-Fahrer für den Grenzübertritt zur Verfügung gestellt. Insbesondere gilt es für die Güterbeförderung, den Anhang 2 (auf Seite 6 von 7) „Empfehlungen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch für Fahrer“ zu beachten und die zutreffenden Punkte umzusetzen.

Achtung: Es besteht erst die Intention diese Green Lanes umzusetzen. Dann erst sind die **Formulare, die nunmehr in allen Amtssprachen zur Verfügung stehen, wirksam einsetzbar.**

Betreffend die Gewährleistung kontinuierlicher Verkehrsflüsse im TEN-V-Netz und eine besser abgestimmte Anwendung der Vorschriften für die Beschäftigten im Verkehrssektor wird in Ziffer 25. der EK-Mitteilung zu Green Lanes explizit aufgeführt: „Um die Versorgung mit Waren und Material aufrechtzuerhalten, insbesondere mit frischen und **lebenswichtigen Nahrungsmitteln**, lebenden Tieren und **Futtermitteln**,... **sollten** Beschäftigte im Verkehrssektor und wichtige Dienstleister in kritischen Lieferketten aller Verkehrsträger - nach gebührender Berücksichtigung rein medizinischer Erfordernisse - beim Vertrieb und der Verteilung persönlicher Schutzausrüstungen (z. B. Desinfektionsmittel und Handschuhe) **als eine der vorrangigen Gruppen betrachtet werden.**“

3. Infoblatt „Organisation von Aushilfen durch Arbeitnehmer anderer Branchen“

Da wir davon ausgehen, dass diese Information auch für Müller und Mischfuttererzeuger von Interesse ist, übermitteln wir das Infoblatt des Ministeriums betreffend „Organisation von Aushilfen im Handel durch Arbeitnehmer anderer Branchen“ mittels Beilage 5.



4. Blickpunkt[Recht] - Schmölzer Andreas SAICON Consulting

Dankenswerterweise wurde uns von Andreas Schmölzer ein **Covid-19-Krisenplan** für lebensmittelproduzierende Betriebe zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Version finden Sie in Beilage 6 bzw. online unter <http://ncov19.saicon.at/>

Vollkorn - Rekonstruktion nur innerhalb der Mühle (D)

Nach Auffassung des Arbeitskreises ALS in Deutschland, ist die Standardisierung von Vollkornmahlerzeugnissen durch Mischen verschiedener Mahlfractionen einer Getreideart zu einem Vollkornäquivalent nur innerhalb eines Mühlenbetriebes üblich, um ein Vollkornergebnis herzustellen, dass der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 Ausnahmeregelung C95 Österreich 25.3. B2 Ausnahmeregelung C95 Österreich 20.3. B3 Ausnahmeregelung C95 Bayern B4 EK-Mitteilung Green Lanes B5 Infoblatt Aushilfen B6 Covid-19-Krisenplan
--------------------------	--

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

Mag. Herbert Wiesbauer e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin

